



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 1.16 RRB 1806/0367</b>
Titel	<b>Bereinigung und Placierung des Ehegerichts-Archivs.</b>
Datum	29.03.1806
P.	422–425

[p. 422] Nach Anhörung und in Genehmigung des, von der Registratur-Commißion, // [p. 423] in Folge Auftrags vom 14ten Decembris a. p. hinterbrachten Berichts und gutächtlichen Antrags, vom 13ten d. M. in Bezug auf die, von dem Ehegericht gemachte Anzeige, daß die Ehegerichtsacten im Fraumünster-Archiv, durch das unvorsichtige Verfahren eines Finanz-Canzlisten, gänzlich in Unordnung gerathen, und, um dieses Archiv brauchbar zu machen, es nöthig seye, mit den ehegerichtlichen Acten von der letzten Hälfte des verfloßenen Jahrhunderts eine gänzliche Bereinigung vorzunehmen, – wurde beschloßen, dem Lobl. Ehegericht, auf sein dießfälliges Ansuchen, zu bemerken, daß es sich zwar, bey dem, durch die Registratur-Commißion angestellten Untersuchungen, allerdings gezeigt habe, daß, bey der, mit Bewilligung der Finanz-Commißion, und in Gegenwart des Herren Ehegerichtsschreibers, durch einen Finanz-Canzlisten vorgenommenen Translocation der Ehegerichtlichen Acten im Fraumünster-Archiv, die überlieferten Schriften unschicklich zusammengestellt, und zum Theil in Unordnung gerathen seyen; daß aber der Kleine Rath es keineswegs räthlich finde, eine, Zeit- Arbeit- und Kosten-Aufwand erfordernde Bereinigung und Registrierung dieser, bereits nach den Anfangsbuchstaben der Ortsbennungen gereyheten, und in Fasciculin zusammen gebundenen Acten, welche weder jezt, noch in Zukunft, von erheblichem Inhalt seyn werden, vorzunehmen, – sondern dem L. Ehegericht die Anweisung dahin ertheilen müße, die, dem Jahr 1787. vorhergehenden Jahrgänge, lediglich nur den Jahren nach sortieren und jedem Jahrgang eine besondere Truken anweisen, hingegen die späteren Acten, nach dem Beyspiel der von Ao. 1787. an vorhandenen Tomen, worinn die eingegangene Correspondenz und Schriften, in chronologischer Ordnung, genau nach den Datis // [p. 424] rangiert und zusammengeheftet sind, ebenso, nach den aufeinander folgenden Datis, zusammen zu reyhnen, und in Cartons heften zu laßen, im Fall, wie jedoch nicht zu vermuthen steht, diese Ordnung, von besagtem Jahr an, nicht fortgesetzt worden seyn sollte. Diese Einrichtung würde sodann alle weitere Registrierung entbehrlich machen; angenohmen, daß die Protocolle succeßive in behöriger Ordnung geführt, und mit richtigen Registern versehen sind, mithin jede, an das Ehegericht gelangte Piece, wo solche von irgend einem Belang ist, – entweder darinn nammentlich zum Vorschein kömmt, oder, nach Anleitung des darauf bezüglichen Actum, leicht vorgefunden werden kann. Zur Bewerkstellung dieser Arbeit, findet der Kleine Rath, eigne sich niemand schicklicher, als die Ehegerichts-Canzley selbst, und die dabey Angestellten; indemme diese, durch eine solche Bearbeitung, sich mit den vorhandenen Actis und derselben Einrichtung um so bekannter machen würden; wo übrigens auf den Fall, daß diese Arbeit auf die Sommermonate hinausgesetzt würde, der erste Herr Staatsschreiber, nach seinem Anerbieten, und nach Beendigung der Großen-Rathssitzungen, einen der beständigen Staatscanzlisten, der Ehegerichtscanzley auf einige Zeit zu dießfälliger Hülfsleistung wird verabfolgen laßen; in der Meynung jedoch, daß die, seit der Amtsverwaltung des gegenwärtigen Herren Ehegerichtsschreibers, sich angehäuften, und in Zukunft sich anhäuflenden Schriften, von ihm und seinen Succeßoren auf // [p. 425] bedeutete Art in Ordnung gebracht, und so das angefangene Werk ex officio fortgesetzt werden solle. In Ansehung des, zu fernerer Aufbewahrung der Ehegerichtlichen Acten erforderlichen Locals,

findet zwar der Kleine Rath kein Bedenken, dem Ehegericht den Gebrauch des feuerfesten Gewölbes, worinn dermahen das Ehegerichtliche, so wie das ehemalige Sekelamtsarchiv, sich befindet, und welches noch für mehrere Jahrhunderte zu den, in der Zeitfolge anwachsenden Schriften hinlänglichen Raum darbietet, auch fernerhin zu überlassen, muß sich aber einerseits den Durchgang in das daran stoßende hintere Archiv offen behalten, anderseits dem Ehegericht die Anleitung ertheilen, sich mit der Finanz-Commißion darüber zu verständigen, ob und in wie weit letztere Behörde ihre dahin translocierten Truken und Schriften in das ehemalige ehegerichtliche, jezo leer stehende Archiv placieren, oder aber, für diese Acten ein anderes schikliches Emplacement veranstalten könne?

[*Transkript: msu/27.10.2004*]